
S 4 R 1325/18 ZV

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz – Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Jahresendprämie – Glaubhaftmachung – Mindesthöhe
Leitsätze	Nach Ausschöpfung aller im konkreten Einzelfall gebotenen Ermittlungen kommt in Konstellationen der Glaubhaftmachung des Zuflusses von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien die Glaubhaftmachung von Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes des einzelnen Beschäftigten in Betracht. Dies gilt nur für die Zeit von Juli 1968 bis Dezember 1982 und damit für die Planjahre von 1968 bis 1982
Normenkette	AAÜG §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 6 Abs. 6 , SGB X § 23 Abs. 1 Satz 2 , SGG § 128 Abs. 1 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 R 1325/18 ZV
Datum	09.02.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 R 113/22 ZV
Datum	08.09.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Ä
Ä
Ä
Ä

Ä
Ä

Ä

1. Auf die Berufung der KlÄgerin wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 9. Februar 2022 abgeÄndert. Die Beklagte wird, unter Aufhebung des Äberprüfungsablehnungsbescheides vom 27. Februar 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Mai 2014, verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 5. Juli 2002 in der Fassung des Neufeststellungsbescheides vom 10. November 2011 dahingehend abzuÄndern, dass fÄr die Jahre 1977 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte der KlÄgerin wegen zu berÄcksichtigender JahresendprÄmienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusÄtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt festzustellen sind:

fÄr das Jahr:Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

1977	253,17 Mark
1978	287,62 Mark
1979	341,02 Mark
1980	329,82 Mark
1981	265,12 Mark
1982	304,44 Mark
1983	290,92 Mark

Ä

Im Äbrigen wird die Berufung zurÄckgewiesen.

Ä

2. Die Beklagte erstattet der KlÄgerin deren notwendige auÄergerichtliche Kosten zu vier FÄnfteln.

Ä

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

Tatbestand:

Ä

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens und im Berufungsverfahren nur noch über die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte der Klägerin für Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz für die Jahre 1977 bis 1983 (Zuflussjahre) in Form von Jahresendprämien festzustellen.

Ä

Der 1944 geborenen Klägerin wurde, nach erfolgreichem Abschluss eines berufsbegleitend bis Juli 1973 absolvierten Fachschulstudiums in der Fachrichtung Ingenieurökonomie an der Ingenieurschule für Bergbau und Energetik Z., mit Zeugnis vom 27. Juli 1973 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung „Ingenieurökonom“ zu führen. Sie war vom 1. August 1973 bis 30. Juni 1990 (sowie darüber hinaus) als Fachbearbeiterin Primärdaten, Leiterin des Abschnitts Ökonomie, Fachbearbeiterin für Datenerfassung, Fachbearbeiterin für Materialökonomie sowie wissenschaftliche Mitarbeiterin im volkseigenen Betrieb (VEB) Gaskombinat Y. beschäftigt. Sie erhielt zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) keine Versorgungszusage und war nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) einbezogen.

Ä

Am 30. August 2000 beantragte die Klägerin die Überführung von Zusatzversorgungsanwartschaften und legte im Laufe des Verfahrens eine Entgeltbescheinigung der LAUBAG vom 16. April 2002 (für den Beschäftigungszeitraum vom 1. August 1973 bis 30. Juni 1990) vor. Mit Bescheid vom 5. Juli 2002 stellte die Beklagte die Beschäftigungszeiten der Klägerin vom 1. August 1973 bis 30. Juni 1990 als nachgewiesene Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG) sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte, auf der Grundlage der Entgeltbescheinigung der LAUBAG vom 16. April 2002, fest.

Ä

Mit Überprüfungsantrag vom 30. April 2007 (Eingang bei der Beklagten am 2. Mai 2007) begehrte die Klägerin die Berücksichtigung von zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau sowie von Jahresendprämien bei den festgestellten Arbeitsentgelten und erklärte sich mit der Zurückstellung ihres Antrags im Hinblick auf ein anhängiges Revisionsverfahren einverstanden. Die Beklagte erklärte sich mit Schreiben vom vermutlich 14. Februar 2008 mit der Zurückstellung des Überprüfungsantrages auf unbestimmte Zeit einverstanden.

Ä

Mit Schreiben vom 7. September 2011 (Eingang bei der Beklagten am 9. September

2011) rief die KlÄgerin ihren âzurückgestelltenâ Äberprüfungsantrag vom 30. April 2007 wieder auf und begehrte weiterhin die Berücksichtigung von zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau sowie von Jahresendprämien bei den festgestellten Arbeitsentgelten. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2011 fragte die Beklagte bei der Rhenus Office Systems GmbH nach dem Vorliegen von Entgeltbescheinigungen an. Die Rhenus Office Systems GmbH teilte mit Schreiben vom 18. Oktober 2011 mit, dass sich in ihrem Archiv keinerlei Entgeltunterlagen zur KlÄgerin befinden. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2011 fragte die Beklagte bei der Vattenfall Europe Business Services GmbH nach dem Vorliegen von Entgeltbescheinigungen an. Mit Schreiben vom 4. November 2011 übersandte die Vattenfall Europe Mining AG eine Entgeltbescheinigung, in der die von der KlÄgerin bezogenen zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau für die Jahre 1974 bis 1990 ausgewiesen waren, und teilte ergänzend mit, dass Unterlagen über den Bezug von Jahresendprämien nicht mehr vorhanden sind. Mit Bescheid vom 10. November 2011 stellte die Beklagte daraufhin das Vorliegen der Voraussetzungen von Â§ 1 AAAG, die Beschäftigungszeiten der KlÄgerin vom 1. August 1973 bis 30. Juni 1990 als ânachgewiesene Zeitenâ der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAAG) sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte fest. Dabei stellte sie höhere Arbeitsentgelte für die Jahre 1974 bis 1990 unter Berücksichtigung der mit der Entgeltbescheinigung der Vattenfall Europe Mining AG vom 4. November 2011 nachgewiesenen zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau fest. Den bisherigen Bescheid (vom 5. Juli 2002) hob sie, soweit er entgegenstand, auf.

Ä

Mit Schreiben vom 3. Februar 2014 (Eingang bei der Beklagten am 5. Februar 2014) rief die KlÄgerin erneut ihren âzurückgestelltenâ Äberprüfungsantrag vom 30. April 2007 wieder auf und begehrte nunmehr noch die Berücksichtigung von Jahresendprämien bei den festgestellten Arbeitsentgelten.

Ä

Den Äberprüfungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 27. Februar 2014 ab.

Ä

Hiergegen legte die KlÄgerin mit Schreiben ohne Datum (Eingang bei der Beklagten am 18. März 2014) Widerspruch ein und begehrte weiterhin die Anerkennung von Jahresendprämien auf der Grundlage der Glaubhaftmachung. Zur Glaubhaftmachung reichte sie eine notariell beglaubigte Erklärung des ehemaligen Generaldirektors Dr. Yâ!., des ehemaligen ökonomischen Direktors Dr. Wâ!., des ehemaligen stellvertretenden Hauptbuchhalters Vâ!., und des ehemaligen Direktors für Arbeiterversorgung und Sozialökonomie Uâ!., des ehemaligen VEB Gaskombinat Yâ!., vom 26. Januar 2009 ein, wonach in den Jahren von 1969 bis 1989 in allen Kombinatbetrieben des VEB Gaskombinat Yâ!.

Jahresendprämien entsprechend den damaligen Vorschriften gezahlt worden seien.

Â

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13. Mai 2014 als unbegründet zurück. Zur Begründung führte sie aus: Der Zufluss und die Höhe der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von Jahresendprämien sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die Höhe der Jahresendprämien des Einzelnen sei von einer Vielzahl von Faktoren abhängig gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden könnten. Eine pauschale Berücksichtigung der Prämien könne daher nicht erfolgen.

Â

Hiergegen erhob die Klägerin am 4. Juni 2014 Klage zum Sozialgericht Dresden (im Verfahren S 4 RS 864/14) und begehrte die Berücksichtigung von Jahresendprämien für die Zufussjahre 1975 bis 1990 als glaubhaft gemachte Entgelte.

Â

Das Sozialgericht Dresden hat die Klage nach Einholung einer schriftlichen Auskunft des Zeugen T. vom 27. März 2016 sowie nach Anordnung des Ruhens des Verfahrens mit Beschluss vom 14. April 2016 und Anordnung der Fortführung des Verfahrens mit Verfügung vom 17. September 2018 (im Verfahren [S 4 R 1325/18 ZV](#)) mit Gerichtsbescheid vom 9. Februar 2022 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Zufluss und Höhe der begehrten Jahresendprämien habe die Klägerin weder nachgewiesen, noch glaubhaft gemacht. Über Unterlagen verfüge sie nicht. Auch der Zeuge hätte zur Höhe der Jahresendprämien keine substantiierten Angaben gemacht. Allgemeine Erklärungen seien nicht ausreichend. Eine Mindestjahresendprämie hätten die DDR-Regelungen nicht vorgesehen. Die Festsetzung einer Mindesthöhe von Jahresendprämien sei unzulässig, da sie die tatsächliche Prämienhöhe in keiner Weise widerspiegele.

Â

Gegen den am 11. Februar 2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Klägerin am 9. März 2022 Berufung eingelegt, mit der sie ihr Begehren nach Feststellung von Jahresendprämien (zunächst) nur noch für den Zeitraum von 1975 bis 1983 (Zufussjahre), (später, nach einem gerichtlichen Hinweis mit Schreiben vom 13. Mai 2022) nur noch für den Zeitraum von 1977 bis 1983 (Zufussjahre) in einer Mindesthöhe weiterverfolgt. Die Jahresendprämienzahlungen seien dem Grunde nach durch die Zeugenaussagen glaubhaft gemacht worden. Deren Höhe sei zumindest in der Mindesthöhe von einem Drittel entsprechend der Rechtsprechung des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts

glaubhaft gemacht worden.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt â sinngemÃ¤Ã und sachdienlich gefasst â,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 9. Februar 2022 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des ÃberprÃ¼fungsablehnungsbescheides vom 27. Februar 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Mai 2014, zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 5. Juli 2002 in der Fassung des Neufeststellungsbescheides vom 10. November 2011 abzuÃ¤ndern und JahresendprÃmien fÃ¼r die Zuflussjahre 1977 bis 1983 als zusÃ¤tzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃlt den angefochtenen Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend und fÃ¼hrt ergÃnzend aus: Die GewÃ¤hrung einer JahresendprÃmie in einer MindesthÃ¶he sei rechtlich nicht zulÃssig. Die PrÃmienverordnungen der DDR hÃtten keine individuelle MindesthÃ¶he einer JahresendprÃmie vorgesehen. Das unzulÃssige SchÃtzergebnis wÃ¼rde nur mit einem anderen Namen versehen. Die bloÃ einfache MÃ¶glichkeit, dass den Anspruchstellern Arbeitsentgelt im Minimum zugeflossen sei, genÃ¼ge keinesfalls. Ein solches Ergebnis beruhe hauptsÃchlich auf Annahmen. Die Vorgehensweise des 5. und 7. Senats des SÃchsischen Landessozialgerichts sei mit den rechtlichen Regularien unvereinbar. So habe sich der 4. Senat des SÃchsischen Landessozialgerichts nun auch ârechtsfÃ¶rmlichâ mit seinen Entscheidungen vom 21. April 2020 (in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) und [L 4 R 461/19 ZV](#)) gegen die âMindest-JEPâ-Judikatur des 7. Senats des SÃchsischen Landessozialgerichts gestellt. Ebenso habe sich bereits das Bayerische Landessozialgericht âals erstes Obergerichtâ mit rechtskrÃftigem Urteil vom 24. Oktober 2019 (im Verfahren [L 1 RS 2/16](#)) positioniert. Im Ãbrigen habe das Landessozialgericht Berlin/Brandenburg mit Urteilen vom 10. MÃrz 2022 (im Verfahren L 17 R 471/19) und vom 24. MÃrz 2022 (im Verfahren [L 17 R 360/19](#)) ihre Ansicht gestÃ¼rkt, sodass sie sich deren BegrÃ¼ndungen zu eigen mache und zum Gegenstand ihrer Berufungserwiderung erklÃre.

Â

Das Gericht hat arbeitsvertragliche Unterlagen von der KlÄgerin angefordert.

Ä

Mit SchriftsÄtzen vom 30. Juni 2022 (KlÄgerin) sowie vom 11. Juli 2022 (Beklagte) haben die Beteiligten jeweils ihr EinverstÄndnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mÄ¼ndliche Verhandlung erklÄrt.

Ä

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÄge vorgelegen. Zur ErgÄnzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Ä

I.

Der Senat konnte ohne mÄ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklÄrt haben ([Ä 153 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Ä 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Ä

II.

Die statthafte und zulÄssige Berufung der KlÄgerin ist teilweise begrÄndet, weil das Sozialgericht Dresden die Klage teilweise zu Unrecht abgewiesen hat. Denn die KlÄgerin hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusÄtzlicher, ihr in den Jahren 1977 bis 1983 zugeflossener, weiterer Arbeitsentgelte wegen zu berÄcksichtigender JahresendprÄmienzahlungen im Rahmen der bereits mit Bescheid vom 5. Juli 2002 in der Fassung des Bescheides vom 10. November 2011 festgestellten Zeiten der zusÄtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. JahresendprÄmien fÄ¼r die Zuflussjahre 1984 bis 1990 begehrt die KlÄgerin ausdrÄcklich und ausweislich ihres Berufungsschriftsatzes vom 7. MÄrz 2022 nicht (mehr). JahresendprÄmien fÄ¼r die Zuflussjahre 1975 und 1976 begehrt die KlÄgerin â in Reaktion auf das gerichtliche Hinweisschreiben des Senats vom 13. Mai 2022 â ausdrÄcklich und ausweislich ihres Schriftsatzes vom 9. Juni 2022 nicht (mehr). Insoweit ist der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden bereits (jeweils) rechtskrÄftig geworden ([Ä 141 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#)).

Ä

Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 27. Februar 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Mai 2014 ([Ä 95 SGG](#)) ist rechtswidrig und

verletzt die Klägerin in ihren Rechten ([Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)), weil mit dem Feststellungsbescheid vom 5. Juli 2002 in der Fassung des Neufeststellungsbescheides vom 10. November 2011 das Recht (teilweise) unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich (teilweise) als unrichtig erweist ([Â§ 44](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 9. Februar 2022 (teilweise) abzuändern, der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 27. Februar 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Mai 2014 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 5. Juli 2002 in der Fassung des Neufeststellungsbescheides vom 10. November 2011 dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1977 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, wie tenoriert, festzustellen sind. Soweit die Klägerin höher, als die tenorierten, Entgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämien begehrt, war die Berufung im Übrigen (zumindest aus Gründen der Klarstellung) zurückzuweisen.

Â

Nach [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X](#), der nach [Â§ 8 Abs. 3 Satz 2 AAÖG](#) anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Im Übrigen ist ein rechtswidriger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Er kann auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Â

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid der Beklagten vom 5. Juli 2002 in der Fassung des Neufeststellungsbescheides vom 10. November 2011 ist teilweise rechtswidrig.

Â

Nach [Â§ 8 Abs. 1 AAÖG](#) hat die Beklagte als der unter anderem für das Zusatzversorgungssystem der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe zuständige Versorgungsträger in einem dem Vormerkungsverfahren ([Â§ 149](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) ähnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 5. Juli 2002 in der Fassung des

Neufeststellungsbescheides vom 10. November 2011 Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAStVG (vgl. Â§ 5 AAStVG) sowie die während dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt (Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAStVG). Jahresendprämien hat sie jedoch zu Unrecht teilweise nicht berücksichtigt.

Â

Gemäß Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAStVG ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl. Â§ 5 AAStVG) für jedes Kalenderjahr als Verdienst ([Â§ 256a Abs. 2 SGB VI](#)) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Arbeitsentgelt im Sinne des [Â§ 14](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und damit im Sinne des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAStVG stellen auch die in der DDR an Arbeitnehmer rechtmäßig gezahlten Jahresendprämien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs für die vom Werkstätten im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â€‹ B 4 RS 4/06 R â€‹ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â€‹ B 5 RS 4/16 R â€‹ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Denn der Gesetzestext des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAStVG besagt, dass den Pflichtbeitragszeiten im Sinne des Â§ 5 AAStVG als Verdienst ([Â§ 256a SGB VI](#)) unter anderen das erzielte Arbeitsentgelt zugrunde zu legen ist. Aus dem Wort "erzielt" folgt im Zusammenhang mit Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAStVG, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln musste, das dem Berechtigten während der Zugehörigkeitszeiten zum Versorgungssystem aufgrund seiner Beschäftigung zugeflossen, ihm also tatsächlich gezahlt worden ist. In der DDR konnten die Werkstätten unter bestimmten Voraussetzungen Prämien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. -entgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis verknüpft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung ausüben. Lohn und Prämien waren Formen der Verteilung nach Arbeitsleistung (vgl. Kunz/Thiel, "Arbeitsrecht [der DDR]" Lehrbuch, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die Prämien wurden aus einem zu bildenden Betriebsprämienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer Gewährung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Über ihre Gewährung und Höhe entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten für alle Prämienformen (Â§ 116 des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16. Juni 1977 [DDR-GBl. I 1977, Nr. 18, S. 185]) und damit auch für die Jahresendprämie (Â§ 118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB). Die Jahresendprämie diente als Anreiz zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer Erfüllungsprämie. Nach Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB bestand ein Anspruch auf Jahresendprämie, wenn

- die Zahlung einer Jahresendprämie für das Arbeitskollektiv, dem der Werkstätten angehörte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war, Â
- der Werkstätten und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen

-
- Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatte und der Werkstätige während des gesamten Planjahres Angehöriger des Betriebs war.

Die Feststellung von Beiträgen, die als Jahresendprämien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der Empfänger die Voraussetzungen der §§ 117, 118 DDR-AGB erfüllt hatte. Hierfür und für den Zufluss trägt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 4/06 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer Schätzungsmöglichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 14).

Â

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von Jahresendprämien von mehreren Voraussetzungen abhing. Die Klägerin hat, um eine Feststellung zusätzlicher Entgelte beanspruchen zu können, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erfüllt gewesen sind und zusätzlich, dass ihr ein bestimmter, berücksichtigungsfähiger Betrag auch zugeflossen, also tatsächlich gezahlt worden, ist.

Â

Gemäß [Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die Möglichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus Jahresendprämien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des [Â§ 6 Abs. 6 AA-G](#) abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fünf Sechsteln berücksichtigt.

Â

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat die Klägerin den Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch für die Zuflussjahre 1977 bis 1983, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter 1.). Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die zur Auszahlung an sie gelangten, hat sie zwar ebenfalls nicht nachgewiesen, zum Teil allerdings, und zwar für die Zuflussjahre 1977 bis 1983, in einer Mindesthöhe glaubhaft machen können; eine Schätzung – wie von der Klägerin im Klageverfahren ursprünglich noch begehrt – hingegen ist nicht möglich (dazu nachfolgend unter 2.).

Â

1.

Der Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter a), jedoch für die begehrten Zuflussjahre 1977 bis 1983, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter b):

Ä

a)

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbögen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an die Klägerin geflossene Prämienzahlungen konnte sie nicht vorlegen. Sie selbst verfügt auch über keine Unterlagen, mit denen sie die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie sie selbst ausführte.

Ä

Unterlagen über die Auszahlung von Jahresendprämien im VEB Gaskombinat Y. liegen auch nicht mehr vor, wie sich sowohl den Auskünften der Rhenus Office Systems GmbH vom 18. Oktober 2011 und der Vattenfall Europe Mining AG vom 4. November 2011 als auch der gemeinsamen Erklärung der ehemaligen Betriebsverantwortlichen Dr. Y., Dr. W., V. und U. vom 26. Januar 2009 entnehmen lässt.

Ä

Nachweise zu an die Klägerin gezahlten Jahresendprämien liegen auch im Äbrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)).

Ä

b)

Der Zufluss von Prämienzahlungen dem Grunde nach konkret an die Klägerin ist aber im vorliegenden Fall für die begehrten Zuflussjahre 1977 bis 1983, glaubhaft gemacht.

Ä

Gemäß [§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14), überwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloßen Möglichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser Beweismaßstab ist zwar durch seine Relativität gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der

Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges, absolut mehr f¹/₄r als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die "gute Möglichkeit" aus, das heißt es gen¹/₄gt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtw¹/₄rdigung aller Umstände besonders viel f¹/₄r diese Möglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den ¹/₄brigen gegen¹/₄ber aber einer das ¹/₄bergewicht zukommen. Die bloße Möglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfüllen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 - [B 9 V 23/01 B](#) - [SozR 3-3900 Â§ 15 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Â

Dies zu Grunde gelegt, hat die Kl¹/₄gerin im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB) f¹/₄r den Bezug einer Jahresendprämie f¹/₄r die begehrten Zuflussjahre 1977 bis 1983, vorlagen und sie jeweils eine Jahresendprämie erhalten hat:

Â

aa)

Die Kl¹/₄gerin war in den Jahren 1976 bis 1982 jeweils w¹/₄hrend des gesamten Planjahres Angehörige des VEB Gaskombinat Y¹/₄. (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 3 DDR-AGB), wie sich aus den Eintragungen in den von ihr auf gerichtliche Anforderung vorgelegten Ausweisen f¹/₄r Arbeit und Sozialversicherung ergibt.

Â

bb)

Mindestens glaubhaft gemacht ist dar¹/₄ber hinaus auch, dass die Zahlung von Jahresendprämien f¹/₄r das Arbeitskollektiv, dem die Kl¹/₄gerin angehörte, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung war nach Â§ 28 Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte j¹/₄hrlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschließen (vgl. Kunz/Thiel, "Arbeitsrecht [der DDR]" - Lehrbuch, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach Â§ 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit Â§ 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die Höhe der Jahresendprämie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur Gew¹/₄hrung von Jahresendprämien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen Prämienverordnungen: So legten die "Verordnung ¹/₄ber die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds f¹/₄r

volkseigene Betriebe im Jahre 1972 (nachfolgend: Prämienfond-VO 1972) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 5, S. 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (nachfolgend: 2. Prämienfond-VO 1973) vom 21. Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr. 30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der Prämienfond-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, sowie die Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (nachfolgend: Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des Prämienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der Prämierung und die dafür vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag festzulegen waren (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Prämienfond-VO 1972, § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 Prämienfond-VO 1982). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bestand, in den Betriebskollektivverträgen zu vereinbaren bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Jahresendprämien als Form der materiellen Interessiertheit der Werktätigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet wurden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 Prämienfond-VO 1972, § 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 Prämienfond-VO 1982).

Ä

Damit kann in der Regel für jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter Jahresendprämienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, Die leere Hülle ist tot wie geht es weiter?, rv [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die Betriebskollektivverträge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden können. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren erhobene Einwand, die Betriebskollektivverträge seien anspruchsbegründend, zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden können.

Ä

cc)

Ausgehend von den schriftlichen Aussagen des Zeugen T. sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass die Klägerin und das Arbeitskollektiv, dem sie angehörte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatten (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Ä

Der Zeuge Tâ..., der die KlÃgerin aus der betrieblichen Zusammenarbeit seit 1977 kannte und der als Abteilungsleiter Ãkonomie seit 1977 deren unmittelbarer Vorgesetzter war, gab in seiner schriftlichen ZeugenerklÃrung vom 27. MÃrz 2016 an, dass die KlÃgerin â wie alle Mitarbeiter des Betriebes auch â jÃhrlich JahresendprÃmien vom Betrieb im Zeitraum ab 1977 ausgezahlt erhielt. FÃr diese Zeit der direkten Unterstellung hatte er die JahresendprÃmien fÃr die KlÃgerin persÃnlich festgelegt und ausgezahlt. Die Auszahlung der JahresendprÃmien erfolgte jeweils im Februar des Folgejahres. Die Zahlungen der JahresendprÃmien waren im Betrieb betriebskollektivvertraglich geregelt. Dazu erhielten die einzelnen Bereiche des Gaskombinates auf der Basis der Gesamtbruttolohnsumme unter Beachtung spezifischer Kennziffern eine Summe zugewiesen. In den einzelnen Bereichen wurde diese Summe auf die Betriebseinheiten (Hauptabteilungen und Abteilungen) Ãber die Bruttolohnsumme aufgeschlÃsselt. Als Abteilungsleiter Ãkonomie lief diese Aufgabe ganz konkret unter der Verantwortung des Zeugen Tâ. ab. Dazu wurden die JahresendprÃmien fÃr die einzelnen Mitarbeiter durch die entsprechenden Leiter festgelegt. MaÃstab war wiederum die Bruttolohnsumme. GeringfÃgige Differenzierungen zwischen den Mitarbeitern waren zulÃssig. Dazu mussten entsprechende Nachweise Ãber PersonalgesprÃche vorliegen. Die Gewerkschaft Ãberwachte diesen Prozess und bestÃtigte die einzelnen Auszahlungslisten. Die JahresendprÃmien waren dabei nicht in jedem Jahr gleich. Das Gaskombinat erhielt die BestÃtigung der JahresendprÃmien in der HÃhe vom Ministerium. Dabei wurden Kriterien wie die materielle PlanerfÃllung und das finanzielle Betriebsergebnis einbezogen. Bei der Ermittlung der PrÃmienhÃhe fÃr die einzelnen Bereiche wurde analog verfahren. Es gab keine Jahre im Zeitraum von 1969 bis 1989, in denen keine PrÃmien ausgezahlt wurden. Der Zeuge vermochte sich auch an keinen Fall zu erinnern, in dem einem Mitarbeiter keine JahresendprÃmie ausgezahlt wurde. Lediglich bei groben VerstÃÃen konnte die Zahlung verweigert werden. WÃhrend seiner Zeit als Abteilungsleiter gingen sÃmtliche Auszahlungslisten Ãber den Tisch des Zeugen. Als Bereichsdirektor wÃre er auch informiert worden.

Â

Die Glaubhaftigkeit der Angaben des Zeugen Tâ. im Hinblick auf den Zufluss der JahresendprÃmien an die KlÃgerin dem Grunde nach wird unterstrichen durch die Angaben, die in der notariell beglaubigten ErklÃrung des ehemaligen Generaldirektors Dr. Â Yâ., des ehemaligen Ãkonomischen Direktors Dr. Wâ., des ehemaligen stellvertretenden Hauptbuchhalters Vâ. und des ehemaligen Direktors fÃr Arbeiterversorgung und SozialÃkonomie Uâ. des ehemaligen VEB Gaskombinat Yâ. vom 26. Januar 2009 enthalten sind. Auch in dieser ErklÃrung wird ausgefÃhrt, dass in den Jahren von 1969 bis 1989 in allen Kombinatbetrieben des VEB Gaskombinat Yâ. JahresendprÃmien an jeden BeschÃftigten jÃhrlich zusÃtzlich zu seinem Jahresbruttogehalt gezahlt wurden. Die Zahlung der JahresendprÃmien wurde dabei nur in betrieblichen Listen und nicht in persÃnlichen Dokumenten der BeschÃftigten erfasst. Die Zahlung der JahresendprÃmien fÃr alle WerkÃtigen des ehemaligen VEB Gaskombinat Yâ. wurde auf der Grundlage betrieblicher Vereinbarungen (Rahmenkollektivvertrag

Über die Arbeits- und Lohnbedingungen der Werktätigen in den sozialistischen Betrieben der Kohleindustrie vom 1./27. Februar 1967 und seiner Nachträge vom 19. April 1967, 15. August 1967, 27. April 1970, 2. Februar 1971 und 17. Mai 1973) getroffen. Soweit die Beklagte wiederholt in anderen Verfahren, unter Beifügung von schriftlichen Erklärungen der Zeugen Dr. Y. vom 13. April 2016, Dr. W. vom 14. April 2016 und U. vom 17. April 2016 (aus dem Verfahren L 22 R 181/15 des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg), meint, die Unterzeichner der Erklärung vom 26. Januar 2009 würden nicht mehr hinter dem Inhalt ihrer eigenen Erklärung stehen und sich von ihr distanzieren bzw. seien von dieser Erklärung zurückgetreten, ist darauf hinzuweisen, dass sich dies aus den Stellungnahmen des Jahres 2016 nicht ergibt. Denn zum einen weist Dr. Y. in seiner schriftlichen Erklärung vom 13. April 2016 ausdrücklich auf die notarielle Erklärung vom 26. Januar 2009 hin und nimmt diese in Bezug. Zum anderen wurden die Zeugen ausweislich des Inhalts ihrer Angaben gar nicht danach befragt, ob sie noch hinter ihrer Erklärung aus dem Jahr 2009 stehen würden, sondern vielmehr danach, ob sie Angaben zur konkreten Jahresendprämienhöhe eines Beschäftigten namens S. machen können. Was die Beklagte in die Erklärungen hineininterpretiert ist lediglich eine subjektive Wunschvorstellung.

Ä

Unzulänglichkeiten der Klägerin, die gegebenenfalls eine Kürzung oder Nichtzahlung der Jahresendprämie in den Zuflussjahren 1977 bis 1983 zur Folge hätten haben können, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Der Zeuge T. bestätigte vielmehr, dass die Klägerin wegen ihrer Arbeitsergebnisse im Zeitraum ab 1977 jedes Jahr eine Jahresendprämie ausgezahlt erhielt. Er setzte sich (wegen ihrer guten Arbeitsleistungen) sogar dafür ein, dass die Klägerin später als wissenschaftliche Mitarbeiterin des Bereichsdirektors eingesetzt wurde.

Ä

Zusammenfassend wird der Klägerin damit insgesamt bescheinigt, dass sie die ihr übertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechnete Zweifel an der Erfüllung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdrängen.

Ä

2.

Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1976 bis 1982) in den Zuflussjahren 1977 bis 1983 zur Auszahlung an die Klägerin gelangten, konnte sie zwar nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter a), jedoch für die Zuflussjahre 1977 bis 1983 zum Teil, nämlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter b). Die Höhe einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten Jahresendprämie darf entgegen der früheren Rechtsprechung des

Sächsischen Landessozialgerichts â€‹ allerdings nicht geschätzt werden (dazu nachfolgend unter c).

Â

a)

Die der Klägerin für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1976 bis 1982) in den Jahren 1977 bis 1983 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge sind der Höhe nach nicht nachgewiesen:

Â

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbögen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an die Klägerin geflossene Prämienzahlungen konnte sie nicht vorlegen. Sie selbst verfügt auch über keine Unterlagen, mit denen sie die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie sie selbst ausführte.

Â

Unterlagen über die Auszahlung von Jahresendprämien im VEB Gaskombinat Y. liegen auch nicht mehr vor, wie sich sowohl den Auskünften der Rhenus Office Systems GmbH vom 18. Oktober 2011 und der Vattenfall Europe Mining AG vom 4. November 2011 als auch der gemeinsamen Erklärung der ehemaligen Betriebsverantwortlichen Dr. Y., Dr. W., V. und U. vom 26. Januar 2009 entnehmen lässt.

Â

Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes konnte auch der Zeuge T. nicht vorlegen. Er gab an, dass die angefertigten Auszahlungslisten für die einzelnen Mitarbeiter je Betriebseinheit nach der Wende vernichtet wurden.

Â

Nachweise zu an die Klägerin gezahlten Jahresendprämien liegen auch im Äbrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [Â§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)). Von einer Anfrage an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort â€‹ wie aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde â€‹ lediglich statistische Durchschnittswerte der in den Kombinat gezahlten durchschnittlichen Jahresendprämienbeträge pro Vollbeschäftigteinheit aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei Rückschluss auf die individuelle Höhe der an die Klägerin in einem konkreten Betrieb gezahlten Jahresendprämienhöhe erlauben.

Â

b)

Die konkrete Höhe der an die Klägerin für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1976 bis 1982) in den Jahren 1977 bis 1983 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge ist zwar ebenfalls nicht glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter aa). Allerdings sind die für die Planjahre 1976 bis 1982 in den Zuflussjahren 1977 bis 1983 ausgezahlten Jahresendprämienbeträge zumindest zum Teil, nämlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter bb):

Â

Â

aa)

Den Angaben der Klägerin sowie des Zeugen T. kann lediglich entnommen werden, dass sich die Jahresendprämie am Monatsgehalt des jeweiligen Werkstätigen orientierte. Die Klägerin selbst tätigte keinerlei Angaben zu den konkreten Höhen der Jahresendprämienbeträge. Sie konnte lediglich angeben, dass Basis der Berechnung der jeweils einzelnen individuellen Jahresendprämien das Monatsgehalt des jeweiligen Beschäftigten war und die Prämienbeträge auf der Grundlage der Planerfüllung und des Monatsgehalts berechnet wurden. Der Zeuge T. bestätigte dieses grundsätzliche Prozedere und führte aus, zu den Höhen der Jahresendprämienbeträge der Klägerin keine konkreten Angaben tätigen zu können. Die individuelle Festlegung erfolgte leistungsabhängig durch die Betriebsleitung (in Abstimmung mit der Gewerkschaftsleitung), ausgerichtet nach dem Betriebsergebnis und differenziert im Einzelnen. Eine weitergehende Präzisierung erbrachte die Zeugenbefragung nicht. Soweit der Zeuge T. in seiner schriftlichen Erklärung vom 27. März 2016 ausführte, die Höhe der Jahresendprämien habe etwa immer bzw. mindestens 100 Prozent des Bruttolohnes entsprochen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Angabe jeglicher Tatsachenbasis entbehrt, da weder dargelegt noch nachvollziehbar erläutert wird, aus welchen konkreten Kennziffern und Berechnungselementen sich dieser Durchschnitt ergibt. Die Glaubhaftmachung einer bestimmten Höhe ist mit solchen „in der Regel“, „circa“, „zwischen“, „etwa“- oder „ungefähr“-Angaben nicht verbunden, denn es handelt sich bei ihnen um eine reine Mutmaßung, die im Ergebnis auf eine vom BSG inzwischen abschließend als nicht möglich dargelegte (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.) – Schätzung hinausläuft, die nicht zu Grunde gelegt werden kann. Konkretere oder präzisierende Angaben konnten nämlich gerade weder vom Zeugen noch von der Klägerin getätigt werden.

Â

In der Gesamtbetrachtung sind die Angaben der KlÄxgerin sowie des Zeugen zur HÄ¶he der an die KlÄxgerin geflossenen JahresendprÄxmienbetrÄxge insgesamt zum einen vage und beruhen zum anderen allein auf dem menschlichen ErinnerungsvermÄ¶gen, das mit der LÄxnge des Zeitablaufs immer mehr verblasst und deshalb insbesondere in Bezug auf konkrete, jÄxhrllich differierende BetrÄxge kaum einen geeigneten BeurteilungsmaÄ¶stab im Sinne einer â¶guten MÄ¶glichkeitâ¶ gerade des von der KlÄxgerin oder des Zeugen angegebenen Prozentsatzes eines Bruttomonatslohns abzugeben geeignet ist.

Ä

DarÄ¼ber hinaus ist zu beachten, dass es im Ergebnis grundsÄxtlich (zu den Ausnahmen nachfolgend unter bb) an einem geeigneten MaÄ¶stab fehlt, an dem die konkrete HÄ¶he der dem Grunde nach bezogenen JahresendprÄxmien beurteilt werden kann und der von der KlÄxgerin und dem Zeugen behauptete MaÄ¶stab, nÄxmlich der durchschnittliche Bruttomonatslohn, nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs- oder Grundwert zur Berechnung einer JahresendprÄxmie war:

Ä

Nicht der Durchschnittslohn des WerkÄxtigen war Ausgangsbasis fÄ¼r die Festlegung der HÄ¶he der JahresendprÄxmie, sondern die ErfÄ¼llung der konkreten Leistungs- und Planzielvorgaben (vgl. dazu deutlich: Eckhardt u.a., â¶Lohn und PrÄxmie â¶ ErlÄxuterungen zum 5.Ä Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDRâ¶ [Heft 4 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 1989, S. 112; Langanke, â¶Wirksame Leistungsstimulierung durch JahresendprÄxmieâ¶, NJ 1984, 43, 44). Aus diesem Grund zÄxlte zu den betriebsbezogenen, in einem Betriebskollektivvertrag festgelegten Regelungen Ä¼ber die Bedingungen der GewÄxhrung einer JahresendprÄxmie auch die Festlegung und Beschreibung der Berechnungsmethoden, aus denen dann individuelle Kennziffern fÄ¼r den einzelnen WerkÄxtigen zur Berechnung der JahresendprÄxmie abgeleitet werden konnten.

Ä

Dies verdeutlichen auch sonstige rechtliche Regelungen unterhalb des DDR-AGB: So legten die PrÄxmienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 und in der Fassung der 2. PrÄxmienfond-VO 1973 sowie die PrÄxmienfond-VO 1982 fest, wie die JahresendprÄxmie wirksamer zur ErfÄ¼llung und Ä¼bererfÄ¼llung der betrieblichen Leistungsziele beitragen konnte (Ä§ 7 PrÄxmienfond-VO 1972, Ä§ 9 PrÄxmienfond-VO 1982). Danach waren den Arbeitskollektiven und einzelnen WerkÄxtigen Leistungskennziffern vorzugeben, die vom Plan abgeleitet und beeinflussbar waren, die mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs Ä¼bereinstimmten und Ä¼ber das Haushaltsbuch oder durch andere bewÄxhrte Methoden zu kontrollieren und abzurechnen waren (Ä§ 7 Abs. 1 PrÄxmienfond-VO 1972, Ä§ 9 Abs. 3 PrÄxmienfond-VO 1982). Die durchschnittliche JahresendprÄxmie je BeschÄxtigten war in der Regel in der

gleichen Höhe wie im Vorjahr festzulegen, wenn der Betrieb mit der Erfüllung und Übererfüllung seiner Leistungsziele die erforderlichen Prämienmittel erarbeitet hatte; für den Betrieb war dieser Durchschnittsbetrag grundsätzlich beizubehalten (§ 9 Abs. 2 Prämienfond-VO 1982). Hervorzuheben ist dabei, dass der Werkstätte und sein Kollektiv die ihnen vorgegebenen Leistungskriterien jeweils erfüllt haben mussten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972), die Leistungskriterien kontrollfähig und abrechenbar zu gestalten waren (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972) [nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1972] vom 24. Mai 1972 [DDR-GBl. II 1972, Nr. 34, S. 379]) und bei der Differenzierung der Höhe der Jahresendprämie von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen und Bereiche im betrieblichen Reproduktionsprozess auszugehen war (§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972). Außerdem war geregelt, dass die Jahresendprämien für Arbeitskollektive und einzelne Werkstätte nach der Leistung unter besonderer Berücksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren waren (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972, § 9 Abs. 3 Satz 1 Prämienfond-VO 1982), wobei hinsichtlich der Kriterien für die Zulässigkeit der Erhöhung der durchschnittlichen Jahresendprämie im Betrieb konkrete Festlegungen nach Maßgabe des § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 598) in der Fassung der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (nachfolgend: 2. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 3. Februar 1986 (DDR-GBl. I 1986, Nr. 6, S. 50) zu treffen waren. Danach spielte zum Beispiel der Anteil der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in den Betrieben und deren wesentliche Erhöhung sowie die Anerkennung langjähriger Betriebszugehörigkeit eine Rolle (§ 6 Abs. 2 Satz 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die konkreten Festlegungen erfolgten in betrieblichen Vereinbarungen (§ 6 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die endgültige Festlegung der Mittel zur Jahresendprämierung für die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschließlich ihrer Leiter erfolgte nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die entsprechend der im Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarung abhängig vom tatsächlich erwirtschafteten Prämienfonds durch den Betrieb und von der Erfüllung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen war (§ 8 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 5 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982).

Ä

Weder zu den individuellen Leistungskennziffern der Klägerin noch zu den sonstigen, die Bestimmung der Jahresendprämienhöhe maßgeblichen Faktoren konnten die Klägerin oder der Zeuge nachvollziehbare Angaben tätigen.

Â

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall nicht erfüllt. Die bloße Darstellung eines allgemeinen Ablaufs und einer allgemeinen Verfahrensweise wie auch der Hinweis, dass in anderen Fällen Jahresendprämien berücksichtigt worden sind, etwa, weil dort anderweitige Unterlagen vorgelegt werden konnten, genügen nicht, um den Zufluss von Jahresendprämien in einer bestimmten oder berechenbaren Höhe konkret an die Klägerin glaubhaft zu machen. Denn hierfür wäre es erforderlich, dass in jedem einzelnen Jahr des von der Klägerin geltend gemachten Zeitraumes eine entsprechende Jahresendprämie nachgewiesen worden wäre, und zwar nicht nur hinsichtlich des Zeitraumes, sondern auch hinsichtlich der Erfüllung der individuellen Leistungskennziffern, um eine konkrete Höhe als berechenbar erscheinen zu lassen.

Â

bb)

Allerdings kommt für die Zeiträume der Geltung

- der Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (nachfolgend: Prämienfond-VO 1968) vom 26. Juni 1968 (DDR-GBl. II 1968, Nr. 67, S. 490) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (nachfolgend: 2. Prämienfond-VO 1968) vom 10. Dezember 1969 (DDR-GBl. II 1969, Nr. 98, S. 626),
- der Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971 (nachfolgend: Prämienfond-VO 1971) vom 20. Januar 1971 (DDR-GBl. II 1971, Nr. 16, S. 105) und
- der Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 sowie in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973, mit denen die Weitergeltung der Prämienfond-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden,

von Juli 1968 bis Dezember 1982 (also bis zum Inkrafttreten der Prämienfond-VO 1982 am 1. Januar 1983) eine Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe in Betracht.

Â

Für diese Zeiträume legten

- Â§ 9 Abs. 7 PrÃmienfond-VO 1968,
- Â§ 12 Nr. 6 Satz 1 PrÃmienfond-VO 1971 und
- Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 PrÃmienfond-VO 1972

nÃmlich verbindlich fest, dass der PrÃmienfond (auch) bei leistungsgerechter Differenzierung der JahresendprÃmie ermÃglichen musste, dass die MindesthÃhe der JahresendprÃmie des einzelnen WerkÃtigen ein Drittel seines (durchschnittlichen) Monatsverdienstes betrug. Diese MindesthÃhe der an den einzelnen WerkÃtigen zu zahlenden JahresendprÃmie durfte nach Â§ 12 Nr. 6 Satz 2 PrÃmienfond-VO 1971 und Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 PrÃmienfond-VO 1972 nur dann unterschritten werden, wenn der WerkÃtige nicht wÃhrend des gesamten Planjahres im Betrieb tÃtig war und einer der AusnahmefÃlle des Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur PrÃmienfond-VO 1972 vorlag. Diese Regelungen bestÃtigten damit, insbesondere durch die Formulierung, dass die fÃ¼r diese WerkÃtigen zu zahlende JahresendprÃmie die MindesthÃhe von einem Drittel eines monatlichen Durchschnittsverdienstes nur in AusnahmefÃllen unterschreiten konnte, dass die Vorschriften an eine individuelle und nicht an eine generelle MindesthÃhe des JahresendprÃmienbetrages des einzelnen WerkÃtigen anknÃ¼pfen. Diese maÃgeblichen DDR-rechtlichen Regelungen sind im hier vorliegenden Zusammenhang der JahresendprÃmienhÃhe des einzelnen WerkÃtigen daher als generelle AnknÃ¼pfungstatsachen bzw. als generelle Tatsachen heranzuziehen (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 2/13 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 [B 5 RS 2/18 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) und bestÃtigen im Zeitraum ihrer Geltung zumindest eine individuelle MindesthÃhe des JahresendprÃmienbetrages jedes einzelnen WerkÃtigen, der die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erfÃ¼llte. Soweit die Beklagte meint, bei dem in den vorbenannten Vorschriften enthaltenen Mindestbetrag der JahresendprÃmie habe es sich lediglich um einen statistischen Wert bzw. um eine betriebliche Kennziffer gehandelt, die keine auf den einzelnen WerkÃtigen bezogene Individualisierung beinhaltet habe, trifft dies ausweislich des eindeutigen Wortlauts der Regelungen, des systematischen Zusammenhangs der Vorschriften sowie des Sinnes und Zwecks der Normen nicht zu. Denn die Regelungen knÃ¼pfen nicht an einen durchschnittlichen Monatsverdienst bzw. an einen monatlichen Durchschnittsverdienst aller BeschÃftigten des Betriebes sondern an den durchschnittlichen Monatsverdienst bzw. monatlichen Durchschnittsverdienst des, also des einzelnen, WerkÃtigen an (Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 PrÃmienfond-VO 1972) bzw. regeln ausdrÃ¼cklich, dass die MindesthÃhe der JahresendprÃmie fÃ¼r den einzelnen WerkÃtigen ein Drittel des, also des einzelnen, monatlichen Durchschnittsverdienstes zu betragen hatte (Â§ 12 Nr. 6 Satz 1 PrÃmienfond-VO 1971). Der durchschnittliche Monatsverdienst bzw. der monatliche Durchschnittsverdienst der sich nach Â§ 5 Abs. 3 der 1. DB zur PrÃmienfond-VO 1972 nach der Verordnung Ã¼ber die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und Ã¼ber die Lohnzahlung (nachfolgend: 1. Durchschnittsentgelt-VO) vom 21. Dezember 1961 (DDR-GBl. II 1961, Nr. 83, S. 551, berichtigt in DDR-GBl. II 1962, Nr. 2, S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung Ã¼ber die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und Ã¼ber die

Lohnzahlungsgesetz (nachfolgend: 2. Durchschnittsentgelt-VO) vom 27. Juli 1967 (DDR-GBl. II 1967, Nr. 73, S. 511, berichtigt in DDR-GBl. II 1967, Nr. 118, S. 836) richtete sich stets eine individuelle und gerade keine generelle (etwa alle Beschäftigten in ihrer Gesamtheit erfassende) Bezugsgröße. Zutreffend ist zwar, wie auch die Beklagte vorträgt, dass ein grundsätzlicher Rechtsanspruch des einzelnen Werktätigen auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämie nur dann bestanden hat, wenn es der Prämienfonds ermöglichte, mindestens ein Drittel eines durchschnittlichen Monatsverdienstes für diese Form der materiellen Interessiertheit zur Verfügung zu stellen. Zutreffend ist auch, wie die Beklagte weiterhin vorträgt, dass Voraussetzung dafür war, dass Werktätige einen Rechtsanspruch auf die Leistungsprämienart „Jahresendprämie“ dem Grunde nach hatten, dass der Betrieb erarbeitete Prämienmittel zumindest in diesem Umfang für die Jahresendprämie bereitstellte. Dass der konkrete betriebliche Prämienfond des Beschäftigungsbetriebes der Klägerin in den betroffenen Jahresendprämienjahren diese Voraussetzungen konkret erfüllte, ist im konkreten Fall aber hinreichend tatsächlich glaubhaft gemacht worden, weil die Klägerin sämtliche konkrete Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Jahresendprämie in den streitgegenständlichen Jahresendprämienjahren erfüllte. Die Beklagte (und ihr folgend das Sozialgericht) verwirft mit ihrer Argumentation, dass die Anspruchsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall dem Grunde nach vollständig glaubhaft gemacht worden sind, wenn sie meint, eine Glaubhaftmachung der Höhe nach von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes käme nicht in Betracht, weil unklar geblieben sei, ob der Prämienfond den Mindestbetrag in der Mindesthöhe überhaupt zur Verfügung gestellt habe bzw. ob der Betrieb erarbeitete Prämienmittel im Mindestumfang überhaupt für die Jahresendprämie bereitgestellt habe, mithin, ob die Klägerin dem Grunde nach überhaupt Anspruch auf Jahresendprämien gehabt habe. Deshalb beinhaltet die Argumentation der Beklagten (und ihr folgend des Sozialgerichts) einen unzulässigen, und deshalb unbeachtlichen, Zirkelschluss (sog. „petitio principii“).

Ä

Für den Zeitraum ab dem Planjahr 1983 unter Geltung der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Prämienfond-VO 1982 kann ein derartiges oder ähnliches Ergebnis im Hinblick auf einen individuellen Mindestbetrag einer Jahresendprämie nicht mehr festgestellt werden. Die Prämienfond-VO 1982 legte einen Mindestbetrag oder eine berechenbare Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werktätigen nicht mehr fest. § 9 Abs. 3 Satz 5 Prämienfond-VO 1982 bestimmte vielmehr nur noch, dass die einzelnen Werktätigen (bei Erfüllung der für sie festgelegten Leistungskriterien und bei Erfüllung und Übererfüllung der für den einzelnen Betrieb festgelegten Leistungsziele) eine Jahresendprämie annähernd in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhalten sollten. Damit wurde in der Prämienfond-VO 1982 abweichend von den bisherigen Regelungen der Prämienfond-VO von 1968, 1971 und 1972 weder eine Mindesthöhe noch eine zwingende Mindestvorgabe festgeschrieben. Insbesondere die Verwendung des Verbs „sollen“ in der vorbezeichneten Vorschrift verdeutlicht, dass zwingende oder aus bundesrechtlicher Sicht „justiziable“ Mindestbeträge nicht

vorgegeben waren, die als generelle Anknüpfungstatsachen gewertet werden könnten. Auch eine äquivalente Fortschreibung der zuletzt im Planjahr 1982 unter der Geltung der Prämienfond-VO 1972 ausgezahlten Jahresendprämie des Einzelnen war damit nicht verbunden.

Ä

Soweit sich die Beklagte im Übrigen auf die Urteile des BGH seit 1. Juni 2021 nicht mehr für das Recht der Zusatzversorgung zuständigen 4. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. April 2020 in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 60) und [L 4 R 461/19 ZV](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 63) bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass der erkennende Senat BGH trotz Äußerung BGH keinen Anlass sieht seine begründete und ausgewogene Rechtsauffassung aufzugeben oder abzuändern. Denn die von der Beklagten zitierten Urteile des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts setzen sich mit der eingehend begründeten Argumentation des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts nicht auseinander, sondern gehen lediglich vom Gegenteil aus und weisen noch dazu darauf hin, dass diese Rechtsfrage in den dort entschiedenen Fällen gerade nicht entscheidungstragend war (wörtlich heißt es dort: „unabhängig von der Rechtsfrage, ob die Prämien-Verordnungen wie vom 5. Senat des Sächsischen LSG und dem Sozialgericht angenommen in den vorliegend streitigen Zuflussjahren von 1977 bis 1983 überhaupt als ausreichende Rechtsgrundlage für einen Rechtsanspruch auf Auszahlung von Jahresendprämien an den einzelnen Werkstätten in einer gesetzlich bestimmten Höhe herangezogen werden können,“). Im Übrigen behandelt der erkennende Senat die Prämienverordnungen der DDR auch nicht wie die Beklagte meint als Rechtsgrundlage für die Auszahlung der Jahresendprämien an den einzelnen Werkstätten; der Auszahlungsanspruch ergibt sich allein aus § 117 Abs. 1 DDR-AGB; insoweit besteht auch keinerlei Divergenz zur Rechtsansicht des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem von der Beklagten angeführten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Oktober 2019 im Verfahren [L 1 RS 2/16](#) (JURIS-Dokument). Denn auch in diesem wird BGH neben dem lediglich fast zehnteiligem BGH-Abschreiben aus den Urteilen des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts BGH nur angeführt, dass die Prämienverordnungen keinen konkreten individuellen Anspruch des einzelnen Beschäftigten vermitteln. Davon geht BGH nochmals BGH auch der erkennende Senat aus. Die Prämienverordnungen werden vom erkennenden Senat lediglich als „generelle Anknüpfungstatsachen“ bzw. „als generelle Tatsachen“ (vgl. zu diesem Aspekt nochmals: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 BGH [B 5 RS 2/13 R](#) BGH JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 BGH [B 5 RS 2/18 R](#) BGH JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) für die Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werkstätten herangezogen, wenn und soweit dieser einzelne Werkstätten im konkreten Verfahren aufgrund individueller Umstände glaubhaft gemacht hat, dass er im jeweils konkreten Jahresendprämienjahr die Anspruchsvoraussetzungen nach § 117 Abs. 1 DDR-AGB konkret erfüllt hatte. Einen BGH-Rechtsanspruch des einzelnen Werkstätten auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämien aus den Prämienverordnungen nimmt der

erkennende Senat entgegen der wiederholten Behauptungen der Beklagten weder an, noch leitet er ihn hieraus ab. Die Prämienverordnungen dienen lediglich als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der Höhe bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach. Aus diesen bereits aufgezeigten Gründen kann die Beklagte auch nicht mit ihrem Hinweis auf die Urteile des Landessozialgerichts Berlin/Brandenburg vom 10. März 2022 im Verfahren L 17 R 471/19 (JURIS-Dokument, RdNr. 33 ff.) und vom 24. März 2022 im Verfahren [L 17 R 360/19](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 37 ff.) durchdringen. Denn wie bereits dargelegt handelt es sich bei der vom erkennenden Senat angewandten Heranziehung der Prämienverordnungen (als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der Höhe bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach) nicht um eine wie vom Landessozialgericht Berlin/Brandenburg behauptete konservative Schätzung der Höhe der Jahresendprämie.

Ä

Für die vorliegende Sachverhaltskonstellation haben die erläuterten Regelungen damit für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre 1976 bis 1982 und damit für die Zuflussjahre 1977 bis 1983 Bedeutung, weil die Klägerin in diesen Jahren den Zufluss von Jahresendprämien, und damit das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen, dem Grunde nach glaubhaft gemacht hat. Die Mindesthöhe ist auch konkret berechenbar, weil sich der durchschnittliche Monatsverdienst der Klägerin, ausgehend von dem im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 5. Juli 2002 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskäften des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelten (Entgeltbescheinigung der LAUBAG vom 16. April 2002), hinreichend individualisiert ermitteln lässt. Etwaigen Ungenauigkeiten bei der so zu Grunde gelegten Bestimmung des durchschnittlichen Monatsverdienstes bzw. des monatlichen Durchschnittsverdienstes, der sich nach § 5 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 nach der 1. Durchschnittsentgelt-VO in der Fassung der 2. Durchschnittsentgelt-VO richtete, trägt die gesetzliche Regelung des § 6 Abs. 6 AA-G hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu sechs Sechsteln zu berücksichtigen sind. Mit dieser Regelung sind Schwankungen die sich aus dem Durchschnittsentgelt nach Maßgabe der vorbenannten Durchschnittsentgeltverordnungen ergeben können, hinreichend aufgefangen, zumal diese Verordnungen sowohl für die Berechnung des Brutto- als auch des Nettodurchschnittsverdienstes galten (§ 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO) und der Berechnung des Durchschnittsverdienstes alle Lohn- und Ausgleichszahlungen zu Grunde lagen (§ 3 Abs. 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), mit Ausnahme von ganz besonderen Zahlungen (§ 3 Abs. 2 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), die ohnehin nicht Grundlage des bescheinigten Bruttoarbeitsentgelts waren (unter anderem Überstundenzuschläge, zusätzliche Belohnungen, besondere Lohnzuschläge, bestimmte lohnsteuerfreie Prämien, Untertageprämien, Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an Lehrgängen über 14 Kalendertagen, Ausgleichszahlungen infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit sowie Entschädigungen). Anhaltspunkte dafür, dass derartige besondere Zuschläge und Prämien Bestandteil der im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 5. Juli

2002 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskäufen des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelte (Entgeltbescheinigung der LAUBAG vom 16. April 2002) sind, ergeben sich aus keinem zu berücksichtigenden Blickwinkel, zumal die zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau erst mit der späteren Entgeltbescheinigung der Vattenfall Europe Mining AG vom 4. November 2011 bescheinigt wurden und erst in den Neufeststellungsbescheid vom 10. November 2011 Eingang fanden.

Ä

Dies zu Grunde gelegt, sind für die Klägerin Jahresendprämienzahlungen für die in den Planjahren 1976 bis 1982 erwirtschafteten und in den Zuflussjahren 1977 bis 1983 ausgezahlten Jahresendprämien wie folgt zu berücksichtigen:

Ä

JEP-Anspruchsjahr	Jahresarbeitsverdienst	Monatsdurchschnitt	JEP-Mindestbetrag (= 1/3)	davon 5/6 (exakt)	JEP-Zuflussjahr
1976	10.937,30 M	911,44 M	303,81 M	253,17 M	1977
1977	12.425,04 M	1.035,42 M	345,14 M	287,62 M	1978
1978	14.731,75 M	1.227,65 M	409,22 M	341,02 M	1979
1979	14.248,41 M	1.187,37 M	395,79 M	329,82 M	1980
1980	11.453,27 M	954,44 M	318,15 M	265,12 M	1981
1981	13.152,48 M	1.096,00 M	365,33 M	304,44 M	1982
1982	12.567,94 M	1.047,33 M	349,11 M	290,92 M	1983

Ä Ä

c)

Weil die Klägerin den Bezug (irgend-)einer Jahresendprämie für die Planjahre 1976 bis 1982 in den Zuflussjahren 1977 bis 1983 dem Grunde nach nur glaubhaft gemacht hat, deren Höhe aber weder nachweisen noch über die Mindesthöhe hinaus konkret glaubhaft machen konnte, kommt eine Schätzung der Höhe dieser Prämienbeträge nicht in Betracht (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – B 5 RS 4/16 R – SozR 4-8570 – § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.). Denn eine weitere Verminderung des Beweismaßstabes im Sinne einer Schätzungswahrscheinlichkeit sieht [§ 6 Abs. 5 S. 1 SGB VI](#) nicht vor. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzungsbefugnis schaffen wollen, so hätte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (Schätzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des geschätzten Verdienstes treffen müssen, nachdem er schon für den strengeren Beweismaßstab der Glaubhaftmachung nur die Möglichkeit einer begrenzten Berücksichtigung (zu fünf Sechsteln) ermöglicht hat. Auch aus [§ 6 Abs. 5 S. 1 SGB VI](#) in Verbindung mit [§ 256b Abs. 1](#) und [§ 256c Abs. 1 und 3 Satz 1 SGB VI](#)

ergibt sich keine materiell-rechtliche Schätzbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden Nachweismöglichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte Verdienstfeststellung im Wege der Schätzung im Sinne einer Überzeugung von der bloßen Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale Schätzbefugnis gemäß [Â§ 287 ZPO](#), die nach [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) im sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidiär und âentsprechendâ anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn [Â§ 6 Abs. 6 AAÖG](#) regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschließend und lässt für die allgemeine Schätzungsvorschrift des [Â§ 287 ZPO](#) keinen Raum. Indem [Â§ 6 Abs. 6 AAÖG](#) die Höhe des glaubhaft gemachten Verdienstteils selbst pauschal auf fünf Sechstel festlegt, bestimmt er gleichzeitig die mögliche Abweichung gegenüber dem Vollbeweis wie die Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschließend. Eine einzelfallbezogene Schätzung scheidet damit aus. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzung zulassen wollen, so hätte er das Schätzverfahren weiter ausgestaltet und festlegen lassen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der Schätzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines beredten Schweigens zusätzlich den abschließenden Charakter der Ausnahmeregelung in [Â§ 6 Abs. 6 AAÖG](#) als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Eine Schätzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen möglich (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 â B 4 RA 6/99 R â SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 3 = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

Â

Â

3.

Die (in der Mindesthöhe in den Jahren 1977 bis 1983 glaubhaft gemachten) zugeflossenen Jahresendprämien als Arbeitsentgelt im Sinne der [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), 6. Abs. 1 Satz 1 AAÖG waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÖG) steuerfrei im Sinne des [Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) in Verbindung mit [Â§ 1 ArEV](#) (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â B 4 RS 4/06 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Es handelt sich vielmehr um gemäß [Â§ 19 Abs. 1](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt wurden).

Â

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â§ 183, 193 SGG](#) und berÃ¼cksichtigt anteilig das VerhÃ¼ltnis zwischen Obsiegen und Unterliegen. Eine vollstÃ¤ndige Kostenerstattung kam â trotz der im Berufungsverfahren nur noch fÃ¼r die Zuflussjahre 1977 bis 1983 in der MindesthÃ¶he geltend gemachten JahresendprÃ¤mien â nicht in Betracht, weil sowohl im Widerspruchs-, als auch im Klageverfahren JahresendprÃ¤mien auch fÃ¼r die Zuflussjahre 1975 bis 1976 und 1984 bis 1990 als glaubhaft gemachtes Arbeitsentgelt begehrt wurden. Wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Kostengrundentscheidung war eine einheitliche Kostenquote fÃ¼r das gesamte Verfahren zu bilden.

Â

IV.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 21.09.2022

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024